

**STATUTEN**

Stand 2009

des Vereines  
"Seniorenheime Salzburg"

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Seniorenheime Salzburg".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Seniorenwohnheim Abtenau und
- (3) er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit weder wirtschaftliche, politische, noch konfessionelle Interessen verfolgt, dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Förderung des Seniorenheimwesens durch Erarbeitung von Erkenntnissen und Austausch von Erfahrungen auf allen einschlägigen Gebieten, sowie die Vertretung dieser Belange gegenüber den zuständigen Stellen, ist der Vereinszweck. Dazu zählt auch die Unterstützung der im Bereich der Seniorenfürsorge tätigen Heim- und PflegedienstleiterInnen, denen die Entwicklung und Umsetzung von zeitgemäßen und bedarfsgerechten Standards in der Betreuung und Pflege alter Menschen obliegt.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Schulungen
  - b) Versammlungen
  - c) sonstige Zusammenkünfte
  - d) Mitteilungen des Vereines durch Rundschreiben und Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - Rechtsträger von Seniorenheimen und Einrichtungen Salzburgs, welche SeniorenInnen betreuen. Diese werden im Verein vertreten durch 2 Führungskräfte.
  - Physische Personen sind Führungskräfte, die ohne Trägermandat Mitglieder des Vereins sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, welche die Vereinstätigkeit in besonderer Weise fördern.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, assoziierten und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Vorschreibung fällig.

§ 8 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereines sind:
- Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsprüfung
  - Schiedsgericht
- (2) Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die durch ihre Arbeit für den Verein entstehenden Kosten werden vergütet.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat
- auf Beschluss des Vorstandes (mit den Stimmen von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) oder
  - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auflösungsanträge sind als Ergänzung zur Tagesordnung nicht zulässig.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden durch geheime Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder einstimmig für eine andere Art der Abstimmung eintreten. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus mindestens einer Stimme erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Wenn mehrere Personen die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist von einem drei Personen umfassenden Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen Verhinderung sein/e erste/r Stellvertreter/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e zweite/r Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen; dieses ist von

Obmann/frau und von Schriftführer/in zu unterfertigen und allen Mitgliedern zuzusenden.

**§ 10 AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; hiebei bildet das Kalenderjahr das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung ausschließlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Bestimmung des Tagungsortes für die folgende Mitgliederversammlung.

**§ 11 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/frau, dem/der ersten Obmannstellvertreter/in, dem/der zweiten Obmannstellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftführerstellvertreter/in, dem/der Kassier/in, dem/der Kassierstellvertreter/in, den 5 Vertretern/innen der Landesbezirke, dem/der Vertreter/in der privaten Heime und dem/der Vertreter/in der städtischen Heime.
- (2) Der Vorstand, der aus dem Personenkreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von Obmann/frau, in dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung der/die erste bzw. zweite Stellvertreter/in.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/er Nachfolgers/in wirksam.

**§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

**§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der/Die Obmann/frau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese

bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obmann/frau und von Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obmann/frau und von Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/frau seine StellvertreterInnen.

#### § 14 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### § 15 GEMEINNÜTZIGKEIT

Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu. Etwaige Überschüsse des Vereines dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachherigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Vereines erforderlich ist.

#### § 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 28 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Auflösung nur durch die zweite Versammlung beschlossen werden, die frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen stattfinden kann. In dieser zweiten Versammlung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (5) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Seniorenfürsorge im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.